



Stadt Liestal

ABWASSERREGLEMENT

vom 31. Oktober 2018
in Kraft ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Abwasseranlagen der Stadt	4
C. Private Abwasseranlagen	5
Bewilligungs- und Meldepflicht	5
Abwasserentsorgung	5
Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung	5
D. Finanzierung	7
Allgemeine Bestimmungen	7
Einmalige Gebühren	8
Wiederkehrende Gebühren	9
E. Schlussbestimmungen	9
Anhang zum Abwasserreglement	11
1. Einmalige Gebühren	11
2. Weitere Gebühren	11

INGRESS

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 115 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Stadt und von Privaten.

² Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerschaften gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haftet die Grundeigentümerschaft der Stammparzelle.

§ 2 Verfügungsrecht

¹ Der Stadt steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt zu.

² Der Stadtrat kann das Verfügungsrecht an die Stadtverwaltung delegieren.

§ 3 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Stadt arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und gewerbliche, sowie landwirtschaftliche Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- sie wenden keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Stadt ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen (SN) und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen (SN) und Richtlinien fehlen, sind die Europäischen Normen (EN) und Richtlinien richtungsweisend.

§ 5 Schadendienst

Die Stadt unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. ABWASSERANLAGEN DER STADT

§ 6 Umfang

¹ Die Abwasseranlagen der Stadt umfassen sowohl die kommunalen wie auch die im GEP bezeichneten kantonalen Abwasseranlagen im Stadtgebiet.

² Diese Regelung entbindet den ARA-Betreiber und den Kanton nicht von seinen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Hauptentwässerungsnetz und der Strassenentwässerung der Kantonsstrassen.

§ 7 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Stadt erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Zur Festlegung des Entwässerungskonzepts berücksichtigt der GEP auch die kantonalen Leitungen soweit notwendig und stellt diese den kommunalen Leitungen gleich.

³ Der GEP wird vom Einwohnerrat beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 8 Projektierung und Bau

¹ Die Stadt erstellt die kommunalen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Der Einwohnerrat entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Stadtrat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 9 Enteignung

¹ Die Stadt hat das für die Erstellung der kommunalen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Stadtrat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 10 Betrieb und Unterhalt

Die Stadt sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die kommunalen Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 12 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Stadt, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Stadt, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in eine nicht kommunale Leitung geleitet werden, so stellt die Stadt die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Stadtrat erteilt die Abwasserbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

§ 13 Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft hat der Stadt vorgängig zu melden, wenn eine Anschlussleitung stillgelegt wird.

Abwasserentsorgung

§ 14 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Wasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.

² Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten, bei Neu- oder Umbauten von Dächern oder Anbauten
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 2 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Stadt kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung

§ 15 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die Abwasseranlagen der Stadt.

² Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Stadt kann ungenutzte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der Anschlussleitung.

§ 16 Abnahme

¹ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

² Die Abnahme erfolgt durch die Stadt oder deren beauftragte Vertragspartner. Abwasseranlagen, bei denen eine Bewilligung des Kantons vorliegt, werden durch das Amt für Umweltschutz und Energie bzw. durch das Tiefbauamt abgenommen.

³ Die Abwasseranlage hat sich zum Zeitpunkt der Abnahme in einem sauberen Zustand zu befinden.

⁴ Über alle Abnahmen wird ein Protokoll erstellt.

⁵ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Stadt, deren beauftragte Planer noch der Kanton eine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 17 Pläne des ausgeführten Werkes

¹ Die Pläne der ausgeführten privaten Abwasseranlage bis zum Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind spätestens bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

² Die Pläne werden von der Stadt aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

³ Fehlen bei der Abnahme die Pläne des ausgeführten Werkes, so ist die Stadt berechtigt, sie auf Kosten der Bauherrschaft erstellen zu lassen.

§ 18 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen (SN) und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Der Stadtrat kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Im Zusammenhang mit Gesamtsanierungen von öffentlichen Leitungen müssen auch undichte private Anschlussleitungen saniert werden. Diese Arbeiten werden durch die von der Stadt beauftragten Firmen ausgeführt. Die Kosten der Sanierung der privaten Anschlussleitungen trägt die Grundeigentümerschaft.

§ 19 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Stadtbehörden und deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

D. FINANZIERUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Grundsätze

¹ Das Abwasserwesen der Stadt wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Stadt für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen der Stadt sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt;

- a jährlichen Mengengebühren;
- b. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerschaft den genauen Zeitpunkt des Eigentumswechsels vorgängig den Betrieben der Stadt Liestal, damit diese die Wasserzählerablesung für die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren veranlassen kann.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Stadt bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 22 Festlegung der Gebühren

¹ Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Einwohnerrat legt auf Antrag des Stadtrates Mengengebühren fest.

³ Der Stadtrat legt die weiteren Gebühren fest.

⁴ Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Der Einwohnerrat legt die Ober- und die Untergrenze der Gebühr im Anhang zu diesem Reglement fest. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand wird nach Aufwand verrechnet.

⁵ Weitere Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

⁶ Die Stadt erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 23 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Stadtrat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 24 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Die einmaligen Gebühren sind als Vorschuss bei der Erteilung der Anschlussbewilligung zu entrichten. Die definitive Rechnungstellung erfolgt nach der Abnahme.
- ³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.
- ⁴ Der Stadtrat legt jährlich die Höhe des Verzugszinses fest.

§ 25 Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Gebührenerhebungen verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Einmalige Gebühren

§ 26 Anschlussgebühr

- ¹ Die Grundeigentümerschaft muss der Stadt eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Stadt angeschlossen wird.
- ² Die Anschlussgebühr richtet sich in den Gewerbezon G1/G2, der Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA, der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und Quartierplänen mit Gewerbezoncharakter nach den Belastungswerten gemäss SVGW und der Bruttogeschossfläche. Bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen (z.B. chemische Produktions- und Laboranlagen) nach der geforderten Durchflussmenge, wobei pro 0.1 Liter pro Sekunde 1 Belastungswert gemäss SVGW berechnet wird. Kombinierte Armaturen werden einfach gezählt. Reserveleitungen werden in die Berechnung mit einbezogen. Für Betriebe mit Sprinkleranlage wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, die sich nach dem Leistungsbedarf der Anlage bemisst.
- ³ In den übrigen Zonen richtet sich die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche.
- ⁴ Bei Umnutzungen, Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten richtet sich die Anschlussgebühr in den Gewerbezon G1/G2, der Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA, der Zone für Sport- und Freizeitanlagen und Quartierplänen mit Gewerbezoncharakter nach der Erhöhung der Belastungswerten gemäss SVGW und der Bruttogeschossfläche. In den übrigen Zonen richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung Bruttogeschossfläche. Die vorbestehenden Belastungswerte und Bruttogeschossflächen sind im Baugesuchsverfahren durch die Bauherrschaft auszuweisen.
- ⁵ Reduzieren sich die Belastungswerte bzw. die Grösse des Wasserzählers oder die Bruttogeschossfläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um-, Erweiterungs- oder Ersatzbau die Anzahl der Belastungswerte oder die Bruttogeschossfläche erhöht, ist für die Belastungswerte oder die Bruttogeschossfläche, um welche vorher reduzierte wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ⁶ Ist die Zahlung der Anschlussgebühr innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann der Stadtrat die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.
- ⁷ ~~Weist ein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen mit Sitz in Liestal als Grundeigentümerin nach, dass durch das Bauvorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen werden, oder das Unternehmen für die Stadt hinsichtlich seiner Steuerpflicht eine besondere wirtschaftliche Bedeutung aufweist, kann der Stadtrat auf ein begründetes Gesuch hin die Anschlussgebühr um die Hälfte erlassen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.¹~~

¹ § 26 Abs. 7 wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 141 vom 29. April 2019 nicht genehmigt.

Wiederkehrende Gebühren

§ 27 Grundsatz

¹ Die Grundeigentümerschaft bezahlt jährlich der Stadt eine Mengengebühr.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 28 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug.

² Der Stadtrat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Abwasseranlagen der Stadt eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

³ Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen resp. die Wasserbezüger in der Regel durch von der Stadt abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Stadtverwaltung zuständig.

² Kommt die Grundeigentümerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Stadtrates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Strafbestimmungen²

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement und das Reglement über die Abwassergebühren vom 10. Februar 1982 werden aufgehoben.

§ 33 Übergangsbestimmungen

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussbeiträge die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Geändert mit ER-Beschluss vom 17. März 2021.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zum Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung als hängig.

³ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements abgenommene Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem bisherigen Reglement erhoben.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Abwasserreglement tritt nach dem Beschluss durch den Einwohnerrat und nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Daniel Spinnler

Benedikt Minzer

Beschlossen an der Einwohnerratssitzung vom 31. Oktober 2018.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Entscheid Nr. 141 vom 29. April 2019 mit Ausnahme von § 26 Abs. 7.

ANHANG ZUM ABWASSERREGLEMENT

1. Einmalige Gebühren

Die einmaligen Gebühren sind indiziert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbaupreise“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 01.04.2010 = 100%

1.1 Anschlussgebühr Gewerbezon G1/G2, Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA, Zone für Sport- und Freizeitanlagen sowie Quartierplänen mit Gewerbezoncharakter

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 150.00 pro SVGW-Wert und CHF 17.50 pro m² Bruttogeschossfläche.

1.2 Anschlussgebühr übrige Zonen

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 35.00 pro m² Bruttogeschossfläche.

2. Weitere Gebühren

2.1 Anschlussbewilligungsgebühr

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 60% der Baubewilligungsgebühr.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 200.00, die Maximalgebühr CHF 5'000.00

Beschlossen an der Einwohnerratssitzung vom 31. Oktober 2018.

Im Namen der Stadt Liestal

Der Stadtpräsident: Der Stadtverwalter:

Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T 061 552 51 11
www.bl.ch

BASEL
LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Liestal, 29. April 2019
Bereich UEB/AUE/TLg/CWe/COO.2149.201.2.3069063

Entscheid Nr. 141

Stadt Liestal, Teilgenehmigung Wasser- und Abwasserreglement

1. Sachverhalt

Im Oktober 2017 hatte das Stadtbauamt der Stadt Liestal das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) gebeten ihre Wasser- und Abwasserreglemente zu prüfen, bevor der Einwohnerrat die notwendigen Beschlüsse fasst. Mit zwei Schreiben vom 23. November 2017 hat das AUE dem Stadtbauamt die notwendigen Korrekturen, Hinweise und Empfehlung für die jeweiligen Reglemente abgegeben.

Am 31. Oktober 2018 hat der Einwohnerrat der Stadt Liestal die beiden Reglemente beschlossen. Nach Ablauf der Referendumsfrist, während der keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen wurde, hat das Stadtbauamt am 21. Dezember 2018 die Reglemente an das AUE eingereicht, um die Genehmigung zu veranlassen.

Die vom Einwohnerrat beschlossenen Reglemente berücksichtigen die Hinweise der Vorprüfung weitgehend, jedoch nicht die im Zusammenhang mit der Anschlussgebühr als notwendig bezeichneten Korrekturanmerkungen. Betroffen davon sind § 26 Abs. 7 im Abwasserreglement sowie § 39 Abs. 7 im Wasserreglement. Mit Schreiben vom 14. Januar 2019 hat das AUE der Stadt Liestal daher angekündigt, diese Bestimmungen von der beantragten Genehmigung ausnehmen zu müssen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 teilt das Stadtbauamt die Auffassung mit, dass die beiden Reglemente auch mit den strittigen Bestimmungen genehmigt werden könnten und sieht sich verpflichtet, den Auftrag des Einwohnerrates und der Einwohnerschaft zu erfüllen und am Genehmigungsgesuch umfassend festzuhalten.

Am 21. Februar 2019 haben die fachlichen Vertreter des AUE und der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) dem Stadtverwalter und dem Rechtskonsulenten der Stadt Liestal die Gründe für die angekündigte Teilgenehmigung nochmals mündlich erläutert. Die Vertreter der Stadt sehen aufgrund der durch den Einwohnerrat beratenen und beschlossenen Reglemente jedoch weiterhin nicht vom Genehmigungsantrag ab. An der Besprechung wurde vereinbart, dass die hier vorliegenden Teilgenehmigungen erfolgen, gegen die bei Bedarf Rechtsmittel ergriffen werden können.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach den §§ 167 und 168 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 5 der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeinenormen (SGS 140.25) sind Wasser- und Abwasserreglemente der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

3. Erwägungen

Die BUD muss im Rahmen der Genehmigung die Rechtmässigkeit der Reglemente prüfen. Verstossen einzelne Bestimmungen gegen das Recht, so sind sie von der Genehmigung auszunehmen. In dieser Beziehung sind insbesondere die §§ 26 Abs. 7 (Abwasserreglement) und 39 Abs. 7 (Wasserreglement) näher zu prüfen. Bei den genannten Bestimmungen handelt es sich um Regelungen für die Möglichkeit der Reduktion der Höhe der Anschlussgebühren, die bei einem Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze fällig werden.

Beide Bestimmungen sehen vor, dass bei Bauvorhaben von Unternehmen mit Sitz in Liestal, sofern sie Arbeitsplätze schaffen oder sie für die Stadt hinsichtlich ihrer Steuerpflicht besondere wirtschaftliche Bedeutung aufweisen, auf Gesuch hin die Anschlussgebühren vom Stadtrat um die Hälfte erlassen werden können. Zu prüfen ist, ob diese Form der „wässrigen Wirtschaftsförderung“, wie die Regelung in der Presse bezeichnet wurde, im Zusammenhang mit den Sachbereichen der Wasserversorgung bzw. der Abwässerentsorgung gesetzeskonform ist.

§ 21 Abs. 2 lit. a. der Gemeinderechnungsverordnung (SR 180.10) schreibt vor, dass die Gemeinden für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung Spezialfinanzierung führen. Diese werden ausschliesslich gebührengetragen finanziert. Anschlussgebühren dienen als Kausalabgaben der Deckung der Erstellungskosten der Erschliessungsanlagen (URP 1999, S. 555). Wird vom Gemeinwesen auf einen Teil der Anschlussgebühren aus Gründen der Wirtschaftsförderung verzichtet, kann dies dazu führen, dass die Refinanzierung der Erstellungskosten für die Erschliessungswerke nicht mehr gewährleistet ist, zumal gemäss der eben erwähnten Bestimmung der Gemeinderechnungsverordnung die Finanzierung der Erschliessungswerke über die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen erfolgen muss. Die Einnahmen, welche durch neue Arbeitsplätze oder Steuergelder neu ansässiger Firmen in die Gemeindekasse fliessen, können nicht den Spezialfinanzierungen zugeschrieben werden. Dies kann in der Folge zu Fehlbeträgen in den Spezialfinanzierungen führen, was an sich noch nicht gesetzeswidrig ist, zumal die Spezialfinanzierungen auf die Dauer gemäss § 21 Abs. 4 Gemeinderechnungsverordnung ausgeglichen sein müssen.

Allerdings ist ein Kausalzusammenhang zwischen den Anschlussgebühren und der Möglichkeit zu deren Reduktion auf Grund der Schaffung von Stellen oder infolge von höheren Steuereinnahmen nicht erkennbar. Insofern werden mit den Bestimmungen von § 26 Abs. 7 im Abwasserreglement und § 39 Abs. 7 im Wasserreglement sachfremde Kriterien eingeführt, auf deren Grund eine Reduktion der Anschlussgebühren möglich ist. Damit hat der kommunale Gesetzgeber eine Differenzierung vorgenommen, die keinen sachlichen Bezug zur Thematik der Anschlussgebühren hat. Eine Differenzierung ist nur dann zulässig, wenn dazu ein sachlich vernünftiger Grund gegeben ist. Soweit ein sachlich vernünftiger Grund für eine Differenzierung fehlt, liegt eine Verletzung des Differenzierungsverbots vor, das ein Teilgehalt des in Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 100) verankerten Rechtsgleichheitsgebots ist. Das Rechtsgleichheitsgebot verlangt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Indem die Stadt Liestal in den Bestimmungen von § 26 Abs. 7 Abwasserreglement bzw. § 39 Abs. 7 Wasserreglement eine sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierung beschlossen hat, um die Anschlussgebühren unter bestimmten Voraussetzungen reduzieren zu können, verstösst sie gegen den verfassungsmässigen Grundsatz des Rechtsgleichheitsgebots. Die beiden Bestimmungen können deshalb nicht genehmigt werden.

In Bezug auf das Abwasserreglement, ist im Weiteren festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Reduktion der Anschlussgebühren auf Grund sachfremder Kriterien das im Gewässerschutzrecht festgeschriebene Verursacherprinzip verletzt. Gemäss Art. 60a des Bundesgesetzes über den

Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) sind die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern zu überbinden. Das kantonale Gewässerschutzgesetz (GSchG BL; SGS 782) schreibt in §13 vor, dass die Gemeinden die ihnen beim Vollzug des Gewässerschutzgesetzes entstehenden Kosten auf die Abwasserlieferantinnen- und -lieferanten in Form einer Gebühr übertragen. Für die Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) können sie die Kosten in Form von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen. Wird ein Teil der Anschlussgebühren auf Grund der Regelung von § 26 Abs. 7 des kommunalen Abwasserreglements erlassen, muss der Fehlbetrag z. B. durch die Nutzungsgebühren von allen Abwasserlieferantinnen und -lieferanten kompensiert werden. Dadurch wird der Grundsatz des Verursacherprinzips unterwandert, weshalb die Bestimmung sich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als gesetzeskonform erweist.

Die übrigen Bestimmungen der Reglemente geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Kanton keine Verantwortung dafür übernimmt, wenn die Gemeinden Bestimmungen erlassen, die sich nachträglich als rechtswidrig oder unzweckmässig erweisen.

Im Sinne der Erwägungen ergehen damit folgende Beschlüsse:

4. Beschlüsse

- ///: 1. Das vom Einwohnerrat der Stadt Liestal am 31. Oktober 2018 beschlossene Wasserreglement wird mit Ausnahme von § 39 Abs. 7 genehmigt.
2. Das vom Einwohnerrat der Stadt Liestal am 31. Oktober 2018 beschlossene Abwasserreglement wird mit Ausnahme von § 26 Abs. 7 genehmigt.

Rechtmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist im Falle des Unterliegens kostenpflichtig; es werden Entscheidungsgebühren von CHF 300.– bis CHF 600.– erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden sowie in bestimmten weiteren Fällen (§ 20 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, SGS 175) können Entscheidungsgebühren bis CHF 5'000.– erhoben werden.



Sabine Pegoraro
Vorsteherin

Verteiler

- Stadt Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal

Kopie

- Finanz- und Kirchendirektion BL, Statistisches Amt, Abteilung Gemeindefinanzen
- Amt für Umweltschutz und Energie